

# **Anträge und Anzeigen des Drittschuldners**

Sachleistungen, Unzulässigkeit der Exekution  
sowie §§ 292k, 307 EO

Vortrag von Mag. Rainer Kraft  
im Rahmen des Rechtspfleger-Kongresses

L i n z

5. Juni 2014

## Vortragender: Mag. Rainer Kraft

Jurist und Rechtskonsulent, Experte für Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht, Seminarvortragender (Akademie für Recht und Steuern, WIFI, BMD-Lohnakademie, Inhouse-Schulungen), Fachhochschullektor, Zeitschriftenredakteur, Buchautor

[office@kraft-seminar.at](mailto:office@kraft-seminar.at)

[www.arbeitsrecht-kraft.at](http://www.arbeitsrecht-kraft.at)

[www.facebook.com/magrainerkraft](https://www.facebook.com/magrainerkraft)

Hinweis: Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, bearbeitet noch in sonstiger Weise verwendet werden.

## Fachliteratur

Angst / Jakusch / Mohr, Exekutionsordnung (15. Auflage)

Burgstaller / Deixler-Hübner, Exekutionsordnung Kommentar

Fink / Schmidt / Kurzböck, Handbuch zur Lohnpfändung (3. Auflage)

Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis (2. Auflage)

Kraft, Ratgeber zur Lohnpfändung (3. Auflage, erscheint Ende Juni 2014)

Mini, Exekutionsverfahren (2. Auflage)

Mohr, Die neue Lohnpfändung. Exekutionsordnungs-Novelle 1991

Neumayr /Nummer-Krautgasser, Exekutionsrecht (3. Auflage)

Zechner, Forderungsexekution, §§ 290 bis 324 EO

# Inhaltsübersicht

<b>1. Antrag gemäß § 292k EO</b> .....	<b>4</b>
1.1 Allgemeine Hinweise .....	4
1.2 Berücksichtigung von Unterhaltspflichten (§ 292k Abs 1 Z 1 EO) .....	4
1.3 Pfändbarkeit von Bezügen oder Bezugsteilen (§ 292k Abs 1 Z 2 EO).....	5
1.3.1 Aufwandsentschädigungen .....	6
1.3.2 Freiwillige Leistungen .....	7
1.3.3 Leistungen von dritter Seite .....	7
1.3.4 Bewertung von Sachleistungen .....	8
1.4 Begründung des Pfandrechts (§ 292k Abs 1 Z 3 EO) .....	8
1.4.1 Zustellung der Exekutionsbewilligung während Unterbrechung .....	9
1.4.2 Betriebsübergang .....	9
1.4.3 Vertragliche Übernahme mit allen Rechten und Pflichten .....	10
1.5 Änderung von Beschlüssen (§ 292c EO) .....	10
<b>2. Antrag auf Festlegung des Wertes von Sachleistungen</b> .....	<b>11</b>
2.1 Allgemeine Hinweise .....	11
2.2 Berücksichtigung von Sachleistungen durch den Drittschuldner.....	11
2.3 Sachleistungsbewertung durch das Exekutionsgericht .....	12
<b>3. Hinterlegung gemäß § 307 EO</b> .....	<b>14</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	14
3.2 Hinterlegungsgesuch des Drittschuldners (freiwilliger Erlag) .....	14
3.3 Annahme durch das Exekutionsgericht.....	15
3.4 Verteilung durch das Exekutionsgericht.....	16
3.5 Abgrenzung zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB .....	16
<b>4. Anzeige der Unzulässigkeit der Exekution (§ 294 Abs 4 EO)</b> .....	<b>17</b>
4.1 Allgemeine Hinweise .....	17
4.2. Neue Exekution desselben Gläubigers („Ne bis in idem“) .....	17
4.3 Exekutionsbewilligung betrifft unpfändbare Bezüge .....	18
4.4 Unbeschränkte Exekutionsbewilligung bei dienstnehmerähnlichen Personen.....	18
4.5 Anhängiges Schuldenregulierungsverfahren .....	20

# 1. Antrag gemäß § 292k EO

## 1.1 Allgemeine Hinweise

Der Drittschuldner kann gemäß § 292k EO beim Exekutionsgericht den Antrag stellen, dass in einem Zwischenverfahren über die Frage entschieden wird,

- ob Unterhaltspflichten bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags zu berücksichtigen sind;
- ob und inwieweit ein Bezug bzw Bezugsteil pfändbar ist;
- ob an der Gehaltsforderung tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Exekutionsgericht die Parteien einzuvernehmen (§ 292k Abs 4 iVm § 55 Abs 1 EO). Die Entscheidung des Exekutionsgerichts in einer solchen Frage ist – anders als beispielsweise ein Zusammenrechnungsbeschluss – nicht nur für das konkrete Exekutionsverfahren verbindlich, sondern wirkt gegenüber allen betreibenden Gläubigern (LG Innsbruck RpfLE 1998/117), und zwar auch gegenüber jenen Gläubigern, deren Pfandrechte erst nach dem Beschluss begründet werden (*Mohr, Die neue Lohnpfändung. Exekutionsordnungs-Novelle 1991, Seite 97*).

Der Drittschuldner kann die von einem solchen Antrag erfassten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten (§ 292k Abs 2 EO).

**Abgrenzung zu § 307 EO:** § 292k EO ist grundsätzlich nicht dafür bestimmt, Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Gläubigern zu klären. Für die Entscheidung zwischen mehreren dinglichen Berechtigten ist vielmehr die Hinterlegung nach § 307 EO mit anschließender Verteilung vorzuziehen (*Burgstaller, ÖBA 1993/418*).

## 1.2 Berücksichtigung von Unterhaltspflichten (§ 292k Abs 1 Z 1 EO)

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Drittschuldners – nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO (idR ohne Detailerhebungen und Detailberechnungen: *Zechner, Forderungsexekution § 292k Rz 7*) – zu entscheiden, ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind (§ 292k Abs 1 Z 1 EO).

Antragsberechtigt sind außer dem Drittschuldner die Parteien des Exekutionsverfahrens sowie unterhaltsberechtigte Dritte (§ 292k Abs 3 EO).

Von Drittschuldnerseite wird ein solcher Antrag auf Entscheidung über die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten in der Praxis selten gestellt, da der Drittschuldner ohnehin auf die Angaben des Verpflichteten vertrauen darf, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist (§ 292j Abs 2 EO). Den Drittschuldner treffen also diesbezüglich keine Prüfungs- oder Nachforschungspflichten (*Zechner, Forderungsexekution, Seite 184*). Der Beweis, dass der Drittschuldner die Unrichtigkeit der Angaben des Verpflichteten kannte, wird dem betreibenden Gläubiger in der Praxis kaum gelingen.

## ➔ Beispiele

Ob Unterhaltspflichten bei der Berechnung des Existenzminimums zu berücksichtigen sind, kann zB fraglich sein, wenn der Verpflichtete das Bestehen von Unterhaltspflichten behauptet gegenüber

- im Ausland aufhältigen Personen, deren Existenz bezweifelt wird;
- dem Ehegatten, der eigene Einkünfte bezieht;
- Kindern, die eigene Einkünfte beziehen oder trotz Selbsterhaltungsfähigkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (zB „Langzeitstudenten“).

Es ist in erster Linie Sache der Gläubiger, in Fällen zweifelhafter Unterhaltspflichten die Sach- und Rechtslage durch Antragstellung beim Exekutionsgericht abzuklären.

Der Drittschuldner ist keinesfalls verpflichtet, eigenständige Recherchen anzustellen. Grundsätzlich kann er sich auf die Angaben des Verpflichteten verlassen (§ 292j Abs 2 EO). Allerdings steht es dem Drittschuldner ungeachtet dessen frei, einen Antrag beim Exekutionsgericht zu stellen.

### 1.3 Pfändbarkeit von Bezügen oder Bezugsteilen (§ 292k Abs 1 Z 2 EO)

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Drittschuldners – nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO (idR ohne Detailerhebungen und Detailberechnungen: *Zechner, Forderungsexekution § 292k Rz 7*) – zu entscheiden, ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs 1 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen (§ 292k Abs 1 Z 2 EO).

Antragsberechtigt sind außer dem Drittschuldner die Parteien des Exekutionsverfahrens (§ 292k Abs 3 EO).

## ➔ Beispiele

Ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, kann insbesondere fraglich sein bei

- Leistungen, denen sowohl Entgelt- als auch Aufwandsersatzcharakter zukommen könnte;
- Leistungen, die dem Dienstnehmer mit Wissen und Wollen des Dienstgebers von dritter Seite zufließen (zB Vermittlungsprovisionen, Trinkgelder);
- Leistungen, die freiwillig gewährt werden
- sonstigen Fragen der Pfändbarkeit (zB Bewertung von Sachleistungen).

**Abgrenzung zu anderen Rechtsbehelfen:** Der Drittschuldner kann die Frage der Pfändbarkeit auch durch Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung oder durch Anzeige der Unzulässigkeit der Exekutionsführung (§ 294 Abs 4) klären lassen (vgl auch Mohr, *ecolox* 1991, 835).

### 1.3.1 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sind, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, gänzlich unpfändbar (§ 290 Abs 1 Z 1 EO).

Der **Drittschuldner darf Aufwandsentschädigungen höchstens mit einem der Werte als gänzlich unpfändbar behandelt werden, die im Steuerrecht, im Sozialversicherungsrecht oder im anwendbaren Kollektivvertrag vorgesehen** sind (§ 292j Abs 3 EO).

#### Beispiele

Dies betrifft beispielsweise Reisekostenentschädigungen für Dienstreisen (Kilometergelder, Fahrtkostenvergütungen, Tagesgelder, Nächtigungsgelder) oder Entschädigungen für Arbeitsmaterial, Arbeitsgeräte oder Arbeitskleidung (sowie deren Reinigung), die vom Dienstnehmer selbst bereitgestellt werden (zB Werkzeuggelder).

Aufgrund dieser für die Personalverrechnung geltenden Vereinfachungsregel ist die Vorgangsweise für den Drittschuldner in vielen Fällen relativ unproblematisch. Dennoch kann sich in manchen Fällen die Frage stellen, ob eine bestimmte Leistung **dem Grunde nach** überhaupt als Aufwandsentschädigung anzusehen ist oder (versteckten) Entgeltcharakter aufweist. Somit ist hier die heikle Abgrenzung zwischen Entgelt und Aufwandsersatz angesprochen.

Das Exekutionsgericht ist hingegen bei seiner Entscheidung **nicht an die steuerliche, sozialversicherungsrechtliche oder kollektivvertragliche Bewertung gebunden**, sondern hat **nach freier Überzeugung den tatsächlichen Mehraufwand** zu bestimmen. Dabei ist die Bezeichnung einer Vergütung für ihre exekutionsrechtliche Behandlung nicht ausschlaggebend.

Ob eine bestimmte Leistung des Dienstgebers als Aufwandsentschädigung anzusehen ist oder unter den Begriff des Entgelts fällt, bestimmt sich vielmehr danach, ob und wie weit sie

- der Abdeckung eines finanziellen Aufwandes des Dienstnehmers dient (→ Aufwandsersatz) oder
- (auch) Gegenleistung für die Bereitstellung seiner Arbeitskraft ist (→ Entgelt).

Nur dann, wenn eine Leistung des Dienstgebers nicht für die Bereitstellung der Arbeitskraft, sondern zur Abdeckung eines mit der Arbeitsleistung zusammenhängenden finanziellen Aufwandes des Dienstnehmers erbracht wird, gilt sie nicht als Entgelt, sondern als Aufwandsentschädigung (vgl OLG Wien 21. 9. 2009, 10 Ra 66/09p, ARD 6063/4/2010). Wird ein Aufwand vom Gehalt getrennt, aber in pauschaler Form gewährt (zB gesonderte Reisekostenpauschale neben dem Gehalt), kommt es für die Beurteilung des Charakters als Aufwandsersatz darauf an, ob zumindest im Durchschnitt die konkreten Ausgaben der Pauschale entsprechen.

Ist hingegen die Pauschale unrealistisch hoch angesetzt, zählt der überhöhte Teil grundsätzlich als verstecktes Entgelt (siehe zB OGH 17. 3. 2004, 9 ObA 101/03y betreffend ein kollektivvertragliches Taggeld, welches den abgabenfreien Höchstsatz um mehr als 50 % übertrifft).

### Keine Aufwandsentschädigungen sind in der Regel folgende Bezüge:

- **Gefahren- und Erschwerniszulagen** sind zwar unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei (§ 68 Abs 1 EStG), weisen allerdings eindeutig Entgeltcharakter auf.
- **Schmutzzulagen** sind – ungeachtet ihrer allfälligen Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit – im Zweifel als Entgelt zu werten (vgl OLG Wien 21. 9. 2009, 10 Ra 66/09p, ARD 6063/4/2010); dies insbesondere dann, wenn sie unabhängig von einem tatsächlichen Mehraufwand in Form von festen Stundensätzen oder Prozentsätzen des Stundenlohns gewährt werden (vgl *Fink/Schmidt/Kurzböck, Handbuch zur Lohnpfändung [3.Auflage], Seite 38*).
- **Montagezulagen** haben in der Regel keinen finanziellen Aufwandsersatzcharakter, sondern sollen die Unannehmlichkeiten abgeltend, die mit Montagearbeiten oder sonstigen auswärtigen Arbeiten verbunden sind.

### 1.3.2 Freiwillige Leistungen

Die Pfändbarkeit von Leistungen, die der Dienstgeber im Rahmen des Dienstverhältnisses freiwillig an den Dienstnehmer gewährt, wird unterschiedlich beurteilt:

- Eine weit verbreitete Ansicht sieht nur solche Leistungen als (beschränkt) pfändbar an, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Echte freiwillige Leistungen seien hingegen kein taugliches Exekutionsobjekt einer Forderungsexekution (in diese Richtung siehe zB OGH 23. 8. 2000, 3 Ob 75/00a unter Verweis auf *Mohr, Die neue Lohnpfändung, Seite 37 und 50*).
- Die gegenteilige – mE überzeugendere Rechtsansicht – geht davon aus, dass im Rahmen eines der Pfändung unterliegenden Dienstverhältnisses grundsätzlich auch freiwillige Leistungen des Dienstgebers von der Pfändung erfasst sind. Diese Ansicht findet folgende Stütze im Gesetzeswortlaut: Aus § 290a Abs 2 EO ergibt sich, dass die Pfändung des Dienstverhältnisses „*alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden*“ und insbesondere „*alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart*“ umfasst.

Da in der betrieblichen Praxis echte freiwillige Leistungen im beschriebenen Sinne (= ad hoc, ohne jegliche vorherige Absprache und völlig überraschend gewährte Leistungen) eher selten anzutreffen sind, kommt dieser Meinungsdivergenz aber mE eher nur theoretische Bedeutung zu.

### 1.3.3 Leistungen von dritter Seite

**Provisionen von dritter Seite** für Vermittlungstätigkeiten (zB Bankangestellter vermittelt Bausparverträge) sind mE von einer Pfändung dann erfasst, wenn

- der Dienstnehmer zur Vermittlung dienstvertraglich verpflichtet ist und
- dem Dienstgeber die Höhe der Provisionen bekannt ist.

In solchen Fällen kann nämlich quasi von einem „verkürzten Zahlungsweg“ ausgegangen werden (vgl dazu auch § 299a EO).

Erfolgt die Vermittlungstätigkeit hingegen freiwillig (ohne vertragliche Verpflichtung) und/oder sind dem Dienstgeber die dem Dienstnehmer vom Dritten ausbezahlten Provisionen nicht bekannt, sind diese nicht vom Pfandrecht erfasst.

**Freiwillige Leistungen von dritter Seite** (zB Trinkgelder) sind grundsätzlich nicht pfändbar. Anderes gilt hingegen im Falle einer vom Dienstgeber zugesagten Trinkgeldgarantie; eine solche ist bei der Pfändungsberechnung zu berücksichtigen (vgl VwGH 26. 1. 2012, 2009/15/0173 betreffend Steuerpflicht von garantierten Trinkgeldern).

**Beachte:** Die von den Gebietskrankenkassen für einige Branchen (zB Gastgewerbe, Friseure, Kosmetiker, Masseur) festgesetzten Trinkgeldpauschalen sind nicht der Pfändung unterworfen, weil es sich um bloß fiktive Bemessungswerte für die Zwecke der Sozialversicherung handelt.

### 1.3.4 Bewertung von Sachleistungen

Unter § 292k Abs 1 Z 2 EO fallen auch sonstige grundsätzliche Fragen der Pfändbarkeit (LG Salzburg RPfE 1995/106) samt dem Wert von Sachleistungen (*Zechner, Forderungsexekution, Seite 193; Fink/Schmidt/Kurzböck, Handbuch zur Lohnpfändung, 3. Auflage, Seite 182*). Der Antrag auf Festlegung des Wertes von Sachleistungen wird in einem eigenen Kapitel (siehe unter 2.) behandelt.

### 1.4 Begründung des Pfandrechts (§ 292k Abs 1 Z 3 EO)

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Drittschuldners zu entscheiden, ob an der Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung durch die Exekutionsbewilligung tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde (§ 292k Abs 1 Z 3 EO).

Gemeint ist damit die Frage, ob tatsächlich ein Pfändungspfandrecht begründet wurde und ob es noch besteht (*Resch in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung, § 292k EO Rz 9*). Darunter fallen insbesondere auch die Fälle der Pfandrechtserstreckung (§§ 299, 299a) sowie die Frage, ob wegen Nichtbestehens der Forderung die Exekution ins Leere geht, nicht aber Fragen betreffend den Vorrang einer Zession oder einer Verpfändung gegenüber einer gerichtlichen Pfändung (*Zechner, Forderungsexekution § 292k Rz 8*).

Antragsberechtigt sind außer dem Drittschuldner die Parteien des Exekutionsverfahrens (§ 292k Abs 3 EO).

### Beispiele

Ob ein Pfandrecht begründet wurde (bzw noch besteht), kann zB fraglich sein, wenn

- eine Exekutionsbewilligung zu einem Zeitpunkt beim Drittschuldner einlangt, in dem der Verpflichtete gerade nicht beim Drittschuldner beschäftigt wird, aber später wieder zurückkehrt → Unklarheit, ob eine volle Unterbrechung (Pfändung geht ins Leere und ist daher unbeachtlich) oder eine bloße Karenzierung des Dienstverhältnisses (Pfändung wird wirksam begründet) vorliegt;
- ein Betriebsübergang (§ 3 AVRAG: ex-lege Übergang der Dienstverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten) oder
- eine rechtsgeschäftliche Dienstvertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten erfolgt → Unklarheit, ob die bestehenden Exekutionen erlöschen oder automatisch auf den neuen Dienstgeber übergehen.



### 1.4.1 Zustellung der Exekutionsbewilligung während Unterbrechung

Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als ein Jahr unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Eine Karenzierung ist jedoch keine Unterbrechung (§ 299 Abs 1 EO).

Die Abgrenzung zwischen

- Unterbrechung (arbeitsrechtliche Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit späterem Wiedereintritt) einerseits und
- bloßer Karenzierung andererseits

kann in der Praxis manchmal schwierig sein. Die Vertragsparteien sind sich ihres rechtlichen Handelns oft nicht bewusst und schaffen damit immer wieder „Zwitterkonstruktionen“, deren rechtliche Einstufung Schwierigkeiten bereitet.

Ob die Parteien eines Arbeitsverhältnisses dessen Unterbrechung (mit Beendigungswirkung) oder eine (keine Beendigung darstellende) Karenzierung (Aussetzung) vereinbart haben, ist aus dem nach den §§ 914 ff ABGB unter Erforschung der wahren Parteienabsicht zu ermittelnden Inhalt der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung zu beurteilen. Entscheidend ist, ob aufgrund einer Gesamtbeurteilung die Umstände, die für das Vorliegen einer (mit Wiedereinstellungszusage oder einer Wiedereinstellungsvereinbarung verbundenen) Unterbrechung sprechen, gegenüber den Umständen überwiegen, die auf das Vorliegen einer Karenzierung hindeuten (OGH 27.03.2002, 9 ObA 231/01p, ARD 5316/4/2002).

**Für eine Unterbrechung sprechen insbesondere folgende Umstände:**

- Ausdrückliche einvernehmliche Auflösung;
- Abrechnung der offenen Ansprüche wie zB Urlaub, Sonderzahlungen, Zeitguthaben, etc; hingegen ist die Nichtauszahlung einer Abfertigung kein eindeutiges Indiz in die eine oder andere Richtung (OGH 27.03.2002, 9 ObA 231/01p);
- Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse mit arbeitsrechtlichem Beendigungsgrund;
- Bezug von Arbeitslosengeld während der beschäftigungsfreien Phase (vgl zB OGH 26. 1. 2010, 9 ObA 13/09s, ARD 6108/4/2011).

### 1.4.2 Betriebsübergang

Ob bestehende Exekutionen im Falle eines Betriebsübergangs nach dem AVRAG erlöschen oder übergehen, ist ungeklärt. Einerseits gibt es zu dieser Frage noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung, andererseits werden sowohl in der Literatur als auch in der Praxis unterschiedliche Ansichten vertreten.

Für eine automatische „Mitnahme“ der Exekutionen tritt etwa *Spitzl*, ZAS 1995, 212 ein. Dem Vernehmen nach tendiert das auch das Justizministerium sehr stark zu dieser Rechtsansicht.

Die überwiegende Fachliteratur bringt allerdings durchaus gewichtige Argumente gegen einen automatischen Übergang der Exekutionen vor (siehe zB *Burgstaller/Deixler-Hübner, Kommentar zur*

EO, § 299 Rz 28; Zechner, *Forderungsexekution*, § 292k Rz 9; Fink/Schmidt/Kurzböck, *Handbuch zur Lohnpfändung* [3. Auflage], Seite 216). Gegen den automatischen Übergang der Pfandrechte spricht neben dem Gesetzestext im § 299 Abs 2 EO (Pfandrechtserstreckung im Fall der „Änderung des Dienstherrn“) das Argument, dass der gemäß § 3 AVRAG vorgesehene Übergang mit allen Rechten und Pflichten dem Schutz der Dienstnehmer diene und daher bloß arbeitsrechtlich (im Verhältnis zwischen den am Betriebsübergang beteiligten Personen) wirke, infolge fehlender „Publizität“ aber nicht auf die exekutionsrechtliche Beurteilung durchschlage.

Einig ist sich die Fachliteratur allerdings, dass Lohnpfändungen im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge (zB Erbfall oder Fusion) aufrecht bleiben (*Fink/Schmidt/Kurzböck, Handbuch zur Lohnpfändung* [3. Auflage], Seite 216; Zechner, *Forderungsexekution*, § 292k Rz 9).

Beachte: Änderungen in der Organisation des Drittschuldners bei gleichbleibender Identität (zB Anteile an einer GmbH werden an einen anderen Eigentümer verkauft, die GmbH bleibt aber weiterhin Dienstgeber) sind kein Betriebsübergang. Die bestehenden Exekutionen bleiben daher natürlich unverändert aufrecht, ohne dass sich die Frage der Pfandrechtserstreckung stellt.

### 1.4.3 Vertragliche Übernahme mit allen Rechten und Pflichten

Ob im Falle des Wechsels eines Mitarbeiters zu einem neuen Dienstgeber im Wege einer vollständigen Vertragsübernahme (Übernahme des Mitarbeiters mit allen Rechten und Pflichten) die bestehenden Exekutionen „mitwandern“, ist mangels höchstgerichtlicher Entscheidungen strittig. Die untergerichtliche Judikatur ist uneinheitlich.

In der Fachliteratur wird der Übergang der Exekutionen aber ua unter Hinweis auf § 299 Abs 2 EO (keine Pfandrechtserstreckung im Fall der „Änderung des Dienstherrn“) überwiegend verneint (vgl etwa die ablehnende Sichtweise von Zechner, *Forderungsexekution*, § 299 Rz 3, sowie die unter Punkt 1.4.2 Betriebsübergang angeführten Hinweise).

## 1.5 Änderung von Beschlüssen (§ 292c EO)

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen (Exekutionsbewilligung, Erhöhungs-, Herabsetzungs- oder Zusammenrechnungsbeschluss, etc), entsprechend zu ändern, wenn

- sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
- diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlussfassung nicht vollständig bekannt waren (§ 292c EO).

Zur Stellung eines solchen Antrags ist neben den Parteien auch der Drittschuldner berechtigt (§ 292k Abs 3 Z 1 EO).

Vor der Entscheidung über einen Antrag auf einen Änderungsbeschluss nach § 292c EO hat das Exekutionsgericht die Parteien einzuvernehmen (§ 292k Abs 4 iVm § 55 Abs 1 EO).

## 2. Antrag auf Festlegung des Wertes von Sachleistungen

### 2.1 Allgemeine Hinweise

Durch Sachleistungen, die der Verpflichtete vom Drittschuldner erhält, erspart sich der Verpflichtete in der Regel finanzielle Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt, sodass sie folgerichtig auch in die Pfändungsberechnung einzubeziehen sind. Dies erfolgt dadurch, dass

- der Drittschuldner die Sachleistungen zu bewerten und mit den Geldleistungen zusammenzurechnen hat (§ 292 Abs 1 EO) und
- sich der unpfändbare Freibetrag um den Wert der Sachleistungen vermindert, wobei dem Verpflichteten zumindest der halbe allgemeine Grundbetrag in Geld verbleiben muss (§ 292 Abs 4 EO).

Damit im Zusammenhang steht die Anordnung des § 325 Abs 3 EO, wonach der mit einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden beschränkt pfändbaren Forderung im rechtlichen Zusammenhang stehende wiederkehrende Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen nicht gesondert gepfändet, sondern nur durch Zusammenrechnung mit der Forderung selbst in Exekution gezogen werden darf.

### 2.2 Berücksichtigung von Sachleistungen durch den Drittschuldner

Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen (in der Personalverrechnung in der Regel als "Sachbezüge" bezeichnet) nach seiner Wahl einen jener Werte heranziehen, die

- im Steuerrecht,
- im Sozialversicherungsrecht oder
- im einschlägigen Kollektivvertrag

vorgesehen sind (§ 292j Abs 4 EO).

Diese Regelung bedeutet aus praktischer Sicht, dass der Drittschuldner von den Lohnsteuer-Sachbezugswerten ausgehen darf (und grundsätzlich auch muss).

Die Sachbezugswerteverordnung des BMF (BGBl II Nr 416/2001, zuletzt idF BGBl II Nr 29/2014) regelt die steuerliche Bewertung insbesondere folgender Sachbezüge:

- Volle freie Station (§ 1),
- Wohnraum (= Dienstwohnung) (§ 2),
- Deputate in der Land- und Forstwirtschaft (§ 3),
- Privatnutzung des dienstgebereigenen KFZ (§ 4),
- Privatnutzung eines dienstgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes in Bereichen flächendeckender kostenpflichtiger Kurzparkzonen (§ 4a),

- Zinersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen (Gehaltsvorschüssen) bei Überschreiten eines Freibetrags von € 7.300,00 (§ 5),
- Kostenlos oder verbilligt abgegebene (frei handelbare) Optionen (§ 7).

Ist eine Sachzuwendung steuerfrei oder sozialversicherungsfrei, darf der Drittschuldner den Sachbezug als gänzlich unpfändbar behandeln (= mit einem Wert von Null ansetzen).

## Beispiele

- Unentgeltliche oder verbilligte Benützung von Betriebseinrichtungen (zB Betriebskindergarten, betriebliche Sportanlagen uä) (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG);
- Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu € 365,00 jährlich, sowie im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährte Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich (§ 3 Abs 1 Z 14 EStG);
- Zukunftssicherungsmaßnahmen: bis zu € 300,00 jährlich (§ 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG);
- Unentgeltliche oder verbilligte Mitarbeiterbeteiligungen: bis zu einem Vorteil von € 1.460,00 jährlich (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG);
- kostenlose Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz (§ 3 Abs 1 Z 17 und 18 EStG).

## 2.3 Sachleistungsbewertung durch das Exekutionsgericht

Der Drittschuldner hat die Möglichkeit, anstelle der Anwendung der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder kollektivvertraglichen Sachbezugsbewertung beim Exekutionsgericht einen Antrag auf **Festlegung des tatsächlichen Verkehrswerts** (bzw Gebrauchswerts) zu stellen.

Derartige Anträge des Drittschuldners kommen in der Praxis kaum vor, weil die Drittschuldner in aller Regel ohnehin froh sind, wenn sie für die Pfändungsberechnung dieselben Bewertungsregeln heranziehen können, die Ihnen aus den abgabenrechtlichen Vorschriften gut vertraut sind. Somit sind Antragstellungen von betreibenden Gläubigern oder Verpflichteten in der Praxis noch eher realistisch.

Der Antrag auf Festlegung des Wertes von Sachleistungen (§ 292 Abs 5 Z 1 EO) ist inhaltlich als spezieller Anwendungsfall des § 292k EO anzusehen (*vgl Zechner, Forderungsexekution, Seite 193*) und sogar explizit im § 292k Abs 4 EO erwähnt.

Das Exekutionsgericht hat vor der Entscheidung die Parteien einzuvernehmen (§ 292k Abs 4 EO) und den Sachwert

- ohne Bindung an steuerrechtliche sozialversicherungsrechtliche und kollektivvertragliche Bewertungsregeln
- nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen (§ 292 Abs 5 Z 1 EO).

Dabei hat das Exekutionsgericht aufgrund eigener Erfahrung (somit idR ohne Beiziehung eines Sachverständigen) den Verkehrswert zu schätzen; maßgeblich ist also jener Betrag, den der Verpflichtete für vergleichbare Leistungen bezahlen müsste (zB LG Innsbruck 2 R 199/03h, RPfIE 2004/26).

## 3. Hinterlegung gemäß § 307 EO

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Wird eine gerichtlich gepfändete und überwiesene Forderung nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners (§ 55 Abs 1) durch Beschluss zu entscheiden (§ 307 Abs 1 EO).

Der Drittschuldner ist zur Hinterlegung gemäß § 307 EO nur dann berechtigt, wenn die bestehende Sach- oder Rechtsunklarheit nicht durch einen Antrag § 292k geklärt werden kann (§ 307 Abs 4 EO), dh die **Hinterlegung** ist ein **gegenüber dem Antrag nach § 292k nachrangiger** Rechtsbehelf.

Das Erlagsrecht des Drittschuldners gemäß § 307 Abs 1 EO setzt somit voraus, dass

- die Forderung gleichzeitig von verschiedenen Personen – neben dem Verpflichteten beansprucht wird (**Mehrheit von Forderungsprätendenten**), zB durch andere Überweisungsgläubiger, Zessionare oder Vertragspfandgläubiger,
- eine **unklare Sach- oder Rechtslage** besteht (die gesetzliche Textierung „unklare Sach- und Rechtslage“ wird von der herrschenden Lehre als gesetzgeberisches Redaktionsversehen beurteilt, vgl zB *Zechner, Forderungsexekution § 307 Rz 3*), und
- für die Klärung der Unklarheit **kein Antragsrecht nach § 292k** in Frage kommt.

### 3.2 Hinterlegungsgesuch des Drittschuldners (freiwilliger Erlag)

Der Drittschuldner kann den geschuldeten Betrag gemäß § 307 Abs 1 EO nur bei unklarer Sach- bzw Rechtslage bei Gericht hinterlegen; der Gerichtserlag ist daher nicht zulässig, wenn der Drittschuldner bei zumutbarer Prüfung die Sach- und Rechtslage leicht erkennen konnte (OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 156/07h).

Hinterlegt der Drittschuldner nach dieser Bestimmung freiwillig, hat er im Hinterlegungsgesuch

- den strittigen Punkt (Sachverhalt) darzustellen bzw anzuführen, warum dieser nicht durch einen Antrag nach § 292k EO gelöst werden kann, und weiters
- alle von der strittigen Frage betroffenen Gläubiger (falls vorhanden: auch Verpfändungsgläubiger und Zessionare!!!) zu benennen.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Hinterlegung vor, wirkt diese für den Drittschuldner schuldbeitfreiend. Damit kann der Drittschuldner das Risiko einer falschen Verteilung des abgezogenen Lohnteils vermeiden (vgl OLG Wien, ARD 4054/18/89).

Erfolgt Pfändungen der Forderung durch verschiedene Exekutionsgerichte, kann der Drittschuldner auswählen, bei welchem Gericht er erlegen will, da jedes dieser Gerichte zuständig ist (*Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung, § 307 Rz 20*).

## ➔ Beispiele

**Unklarheit der Rechtslage** ist insbesondere dann anzunehmen, wenn für den Drittschuldner begründete Zweifel darüber bestehen, welcher von mehreren Prätendenten tatsächlich anspruchsberechtigt ist, beispielsweise wenn

- zwischen mehreren Gläubigern derselben Forderung Streit über die Rangordnung der Pfandrechte besteht,
- die Gültigkeit einer Verpfändung oder Zession strittig ist (LG Feldkirch ExS 1999/56) oder
- unklar ist, ob eine normale Zession oder eine Sicherungszession vorliegt.

Der „Rang“ einer normalen Zession („Vollzession“ = Abtretung zwecks Schulderfüllung, nicht bloß zur Besicherung) richtet sich gemäß § 1392 ABGB nach dem Zeitpunkt der Zessionsvereinbarung (OGH 8. 9. 2009, 1 Ob 101/09y), auch wenn die Zession dem Dienstgeber erst nach dem Einlangen anderer Exekutionen (gerichtliche, abgaben-, verwaltungsbehördliche Pfändungen und vertragliche Verpfändungen) mitgeteilt wird.

Erfolgt eine Abtretung hingegen bloß zur Besicherung (= Sicherungszession), hat sie dieselbe Funktion wie eine Verpfändung und erwirbt den „Rang“ daher erst mit Verständigung des Dienstgebers (OGH 26. 1. 1994, 9 ObA 361/93).

Nachfolgend eine „Einstufungshilfe“ für die praktische Unterscheidung zwischen „Vollzession“ und Sicherungszession.

<p>Für eine Vollzession sprechen insbesondere folgende Umstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gegenständliche(n) Forderung(en) ist (sind) bereits fällig.</li> <li>• In der Abtretungserklärung ist von „Inkasso“, „Schuldbegleichung“, „Befriedigung“, „Tilgung“ oä die Rede.</li> <li>• Die Abtretungsvereinbarung erhält den Hinweis, dass der Drittschuldner von der Abtretung verständigt wird.</li> </ul>	<p>Für eine bloße Sicherungszession sprechen insbesondere folgende Umstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gegenständliche(n) Forderung(en) ist (sind) noch nicht fällig.</li> <li>• In der Abtretungserklärung ist von „Besicherung“ oä die Rede.</li> <li>• Die Abtretungsvereinbarung enthält keinerlei Hinweis darauf, dass der Drittschuldner von der Abtretung verständigt werden soll.</li> </ul>
---	---

### 3.3 Annahme durch das Exekutionsgericht

Das Exekutionsgericht hat vor Annahme des Forderungsbetrags die Erfüllung der **Erlagsvoraussetzungen** (Mehrzahl an Forderungsprätendenten und unklare Sach- oder Rechtslage)

zu überprüfen. Die Anforderungen an die „unklare Sach- oder Rechtslage“ sind laut Judikatur und Fachliteratur eher großzügig zugunsten des Drittschuldners auszulegen, da primärer Zweck des § 307 der Schutz des Drittschuldners ist.

Dabei ist der Verständnishorizont maßgeblich, der von einem Drittschuldner ohne juristische Ausbildung erwartet werden kann (*Zechner, Forderungsexekution § 307 Rz 3*).

- Gegen die **Annahme des freiwilligen Erlags** durch das Exekutionsgericht haben der Verpflichtete oder sonst Beteiligte kein Rechtsmittel, da ihre Rechte dadurch in keiner Weise berührt werden: Wenn die Voraussetzungen des Erlags nicht vorliegen, können sie ohnehin den Drittschuldner auf Zahlung klagen.
- Eine zu Unrecht erfolgende **Zurückweisung des freiwilligen Erlags** ist hingegen durch den Drittschuldner anfechtbar (*Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung, § 307 Rz 27*).

### 3.4 Verteilung durch das Exekutionsgericht

Das Exekutionsgericht hat die Entscheidung über die Verteilung sowie die Auszahlung der erlegten Beträge an die Gläubiger zu treffen. Hierfür gelten §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, dass unter Gläubiger nicht nur betreibende Gläubiger, sondern auch vertragliche Verpfändungsgläubiger und Zessionare zu verstehen sind (§ 307 Abs 2 EO).

Das Exekutionsgericht hat eine **Verteilungstagsatzung** abzuhalten und alle nach dem Akteninhalt in Frage kommenden Gläubiger (neben den betreibenden Gläubigern auch Verpfändungsgläubiger und Zessionare) zu laden.

- Verhandelt wird über das Bestehen, den Rang und die Höhe der bei der Verteilung zur berücksichtigenden Forderungen. Insbesondere sind **reine Rechtsfragen immer im Verteilungsverfahren** zu entscheiden (*Zechner, Forderungsexekution, § 307 Rz 8*).

Hängt hingegen die Entscheidung von **streitigen Tatumständen** ab, so ist deren Erledigung gemäß § 231 Abs 1 EO im Verteilungsbeschluss **auf den Rechtsweg zu verweisen** (Widerspruchsklage). Dabei ist die Klägerrolle demjenigen zuzuweisen, dessen Anspruch nach dem aktenkundigen Sachverhalt schwächer legitimiert zu sein scheint. Gegenüber dem betreibenden Gläubiger, dessen Anspruch und Rang durch Exekutionstitel und Pfändung aktenkundig sind, wird dies in der Regel der Vertragspfandgläubiger sein. Wird ein Vertragspfandgläubiger als Kläger auf den Rechtsweg verwiesen, so ist seine Klage der Sache nach eine Pfandvorrangklage (*Zechner, Forderungsexekution, § 307 Rz 8*).

### 3.5 Abgrenzung zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB

Liegen die Voraussetzungen des § 307 nicht vor, ist allenfalls eine Hinterlegung gemäß § 1425 ABGB bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung möglich. Das Gericht muss dann die Sache dem zuständigen Außerstreitgericht bzw der Außerstreitabteilung überweisen (*Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung, § 307 Rz 18; vgl auch Zechner, Forderungsexekution § 307 Rz 4*).



## 4. Anzeige der Unzulässigkeit der Exekution (§ 294 Abs 4 EO)

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Der Drittschuldner kann das gerichtlich verfügte Zahlungsverbot entweder mit Rekurs anfechten oder dem **Exekutionsgericht anzeigen, dass die Exekutionsführung unzulässig** ist (§ 294 Abs 4 EO).

Die Anzeigemöglichkeit steht dem Drittschuldner laut Rechtsprechung **unabhängig vom Rekursrecht** und **zeitlich unbefristet** zu (OGH 12. 7. 1995, 3 Ob 189/94).

Die dem Exekutionsgericht erstattete Anzeige des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung gilt als Antrag auf Einstellung der Exekution (§ 39 Abs 2 EO).

Mit dieser Anzeige erhält der Drittschuldner eine einfache Möglichkeit, den Sachverhalt (ohne Einbringung eines Rekurses und somit auch ohne Rechtsanwalt) zu klären.

### Beispiele

Praktische Anwendungsfälle einer vom Drittschuldner angezeigten Unzulässigkeit der Exekutionsführung können beispielsweise folgende Sachverhalte sein:

- Es wurde aufgrund des identen Exekutionstitels neuerlich die Forderungsexekution nach § 294a EO bewilligt und demselben Drittschuldner zugestellt, obwohl das Pfandrecht (zB aufgrund Wiedereintritts des Verpflichteten binnen 12 Monaten) noch wirksam ist (vgl LG Eisenstadt 02.05.2007, 13 R 60/07g).
- Das Gericht hat die Pfändung einer unpfändbaren Forderung bewilligt.
- Es wurde ein zu geringer Pfändungsschutz gewährt, beispielsweise die unbeschränkte Pfändung einer beschränkt pfändbaren Forderung ausgesprochen oder für eine gewöhnliche Forderung (zB bloß vertraglicher Unterhalt) die Exekution nach § 291b EO bewilligt.
- Es wurde eine Exekution bewilligt, obwohl über das Vermögen des Verpflichteten das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet ist.

### 4.2. Neue Exekution desselben Gläubigers („Ne bis in idem“)

Dieselbe Exekution darf, solange sie noch läuft, kein zweites Mal bewilligt werden (Verbot der mehrfachen Exekutionsbewilligung wegen derselben Forderung: „ne bis in idem“).

In der Praxis kommen mehrfache Exekutionsbewilligungen für dieselbe Forderung etwa dann vor, wenn ein Dienstverhältnis beendet wurde und der Verpflichtete innerhalb von 12 Monaten wieder beim selben Drittschuldner eintritt (→ Erstreckung des Pfandrechts gemäß § 299 Abs 1 EO).

Der Gläubiger, der vom Wiedereintritt oft nichts weiß, beantragt eine Exekution nach § 294a EO (Exekution bei unbekanntem Drittschuldner), welche letztlich – aufgrund des Wiedereintritts – wiederum beim selben Drittschuldner landet.

- Betrifft die zweite Exekution dieselbe Forderung (erkennbar an der Kapitalforderung und am zugrunde liegenden Exekutionstitel), hat das Exekutionsgericht den Exekutionsantrag zurückzuweisen.
- Falls das Gericht den Antrag dennoch bewilligt, sollte der Drittschuldner dem Gericht die Unzulässigkeit der zweiten Exekution anzeigen. Das Gericht hat die – irrtümlicherweise bewilligte – zweite Exekution einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 2 EO).
- Für den Rang bleibt die ursprüngliche Exekution maßgeblich. Die Rechtsprechung gesteht dem Gläubiger in derartigen Fällen aber – da sich der neue Exekutionsantrag ja erst im Nachhinein als überflüssig erwiesen hat – in der Regel einen Kostenersatzanspruch zu.

Von derartigen Exekutionen „in derselben Sache“ ist selbstverständlich jener Fall zu unterscheiden, dass ein Gläubiger wegen einer anderen Forderung eine Exekution einleitet. Diesfalls ist die zweite Exekution entsprechend dem jetzigen Einlangen vom Drittschuldner rangmäßig zu erfassen.

### 4.3 Exekutionsbewilligung betrifft unpfändbare Bezüge

Wird eine unpfändbare Leistung (vgl § 290 EO) gepfändet, kann der Drittschuldner gemäß § 294 Abs 4 EO dem Exekutionsgericht die Unzulässigkeit der Exekution anzeigen.

#### Beispiel

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse erhält als Drittschuldner eine Exekutionsbewilligung, in der eine Bezieherin des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes als Verpflichtete aufscheint.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld ist allerdings unpfändbar (§ 290 Abs 1 Z 10 EO).

Die Gebietskrankenkasse kann die Unzulässigkeit der Exekutionsführung beim Exekutionsgericht anzeigen.

### 4.4 Unbeschränkte Exekutionsbewilligung bei dienstnehmerähnlichen Personen

Zu den beschränkt pfändbaren Forderungen gehören nicht nur Einkünfte aus echten Dienstverhältnissen (§ 290a Abs 1 Z 1 EO), sondern auch „*sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen*“ (§ 290a Abs 1 Z 2 EO).

Während Einkünfte von Selbstständigen grundsätzlich voll pfändbar sind und daher grundsätzlich keinen unpfändbaren Freibetrag (= Existenzminimum) genießen (siehe allerdings die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 291e EO), ist somit bei (hauptberuflichen) freien Dienstnehmern in der Regel ein Existenzminimum zu gewähren.

Die Rechtsprechung hat die Anwendung der Pfändungsschutzbestimmungen (Existenzminimum laut Lohnpfändungstabellen) beispielsweise in folgenden Fällen bejaht:

- Honorare eines Konsulenten (VwGH 14. 9. 1992, 92/15/0039);
- Fortlaufende Bezüge eines Handelsvertreters (OGH 26. 3. 1968, 4 Ob 14/68);
- Honorare eines – auf Basis eines freien Dienstvertrags tätigen – Rechtsanwalts (OLG Wien 21. 12. 1988, 31 Ra 126/88);
- Provisionen eines freien Mitarbeiters aufgrund eines dauernden Vertragsverhältnisses (OGH 11. 4. 1961, 4 Ob 25/61).

#### **Für das Exekutionsgericht ergeben sich für die Praxis folgende Grundsätze:**

- Ist aus dem Exekutionsantrag erkennbar, dass **wiederkehrende Forderungen** des Verpflichteten gepfändet werden sollen, ist grundsätzlich von einer bloß beschränkten Pfändbarkeit (= Anwendung des Existenzminimums) auszugehen. Fehlt in einem solchen Fall im Exekutionsantrag ein Hinweis auf die beschränkte Pfändbarkeit, hat das Gericht den Exekutionsantrag nicht abzuweisen, sondern die Exekution unter Bezugnahme auf die Pfändungstabellen zu bewilligen, weil die beschränkte Pfändbarkeit von Amts wegen zu beachten ist (OGH 20. 1. 1993, 3 Ob 117/92). Liegt nach Ansicht des betreibenden Gläubigers unbeschränkte Pfändbarkeit vor (zB wegen bloß nebenberuflicher Tätigkeit), hat er dies im Exekutionsantrag zu behaupten und erforderlichenfalls auch zu bescheinigen (RpflE 1993/84; *Zechner, Forderungsexekution, Seite 41*).
- Wird hingegen in einem Exekutionsantrag die Pfändung der dem Verpflichteten gegen den Drittschuldner zustehenden „**Forderung aus Werkvertrag**“ begehrt, ohne zu behaupten, dass der Verpflichtete Anspruch auf wiederkehrende Vergütungen habe, hat das Exekutionsgericht die Exekution ohne Pfändungsbeschränkungen zu bewilligen. Allerdings erstreckt sich die Pfändungswirkung in diesem Fall lediglich auf die zum Zeitpunkt der Zustellung der Exekutionsbewilligung fälligen Bezüge (LG Wels 7. 2. 2001, 22 R 25/01k, bestätigt durch OGH 29. 8. 2001, 3 Ob 104/01t).

#### **Für den Drittschuldner ist bei gerichtlichen Exekutionen in erster Linie die Exekutionsbewilligung dafür maßgeblich, ob er von beschränkter oder unbeschränkter Pfändbarkeit auszugehen hat:**

- Wird in der Exekutionsbewilligung der Pfändungsschutz für anwendbar erklärt, etwa durch den Satz „*Die gepfändete und überwiesene Forderung ist beschränkt pfändbar*“ und/oder durch den Hinweis auf die Lohnpfändungstabellen, sind die Bestimmungen über das Existenzminimum zu berücksichtigen.

- Enthält die Exekutionsbewilligung hingegen keine Bezugnahme auf die Pfändungstabellen und keinen Hinweis auf die Pfändungsbeschränkungen, hat der Drittschuldner grundsätzlich voll zu pfänden.
- Der Drittschuldner darf und muss sich diesbezüglich an die Exekutionsbewilligung halten. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der Exekutionsbewilligung, kann der Drittschuldner dies zwar beim Exekutionsgericht anzeigen (§ 294 Abs 4 EO); bis zu einer allfälligen abändernden Entscheidung des Exekutionsgerichts ist er aber an die Exekutionsbewilligung gebunden.

## 4.5 Anhängiges Schuldenregulierungsverfahren

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner an den zur Insolvenzmasse gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden (§ 10 Abs 1 IO).

Eine Exekutionssperre gilt (für Insolvenzgläubiger) auch während eines Abschöpfungsverfahrens (§ 206 IO).

Der Hinweis des Drittschuldners in der Drittschuldnererklärung, dass über den Verpflichteten vor der Zustellung der Exekutionsbewilligung das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, ist als Anzeige gemäß § 294 Abs 4 EO zu werten und demnach das Exekutionsverfahren einzustellen (*Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis (2. Auflage), Seite 135; LG Graz RPfIE 1999/25*).